



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

34. Jahrgang

Schwerin, den 29. November

Nr. 11/2024

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

|                                                                                                                                                              |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen ..... | 306 |
| Erste Verordnung zur Änderung der Schulabschlussverordnung .....                                                                                             | 307 |

## **I. Amtlicher Teil**

### **Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen**

Vom 11. November 2024

Aufgrund des § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Mai 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „bis zum 15. Dezember“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
2. Dem § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
  
„Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers erscheint gefährdet, wenn zu einem Stichtag aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechend den jahrgangs- und bildungsgangbezogenen Versetzungsregelungen der §§ 7, 8, 11, 13, 15 und 16 eine Versetzung nicht möglich wäre. Die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenausgleiches gemäß §§ 9 und 14 bleibt hierbei unberücksichtigt.“
3. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. November 2024

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 306

## Erste Verordnung zur Änderung der Schulabschlussverordnung

Vom 26. November 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 5, des § 33 Satz 4, des § 69 Nummer 6 sowie des § 131 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 4, § 67 sowie § 118 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVObI. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

### Artikel 1

Die Schulabschlussverordnung vom 23. Januar 2023 (Mittl.bl. BM M-V S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsreife erwerben Schülerinnen und Schüler sowie Kursteilnehmende, wenn sie in allen Unterrichtsfächern gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes mindestens ausreichende Leistungen erzielen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie Regionalen Schulen oder Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen der Jahrgangsstufe 10 oder Freien Waldorfschulen der Jahrgangsstufe 12 des nichtgymnasialen Bildungsganges angehören und in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Jahresnoten erzielt haben. Vor der Zulassung zur Prüfung werden die Jahresnoten für alle Unterrichtsfächer als Dezimalwert mit einer Stelle nach dem Komma festgelegt, wobei die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt bleibt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“, erfolgt grundsätzlich ein Notenausgleich durch eine mindestens befriedigende Jahresnote gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen. Beträgt die erste Stelle des ermittelten Dezimalwertes der Jahresnote nach dem Komma fünf, ist unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers nach pädagogischem Ermessen durch die Fachlehrkraft zu entscheiden, ob ab- oder aufgerundet wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Jahresnoten für alle Unterrichtsfächer gemäß § 5 in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekanntgegeben.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Durchführung von Prüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, in der Regel den Klassenleitungen der Jahrgangsstufe 10, besteht. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist die Schulleitung, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung. Es beruft die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, regelt deren Vertretung und bestimmt innerhalb der Prüfungskommission eine Protokollführung. Die zuständige untere Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 2 regeln.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer“ durch das Wort „Kursteilnehmende“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Sorgeberechtigten“ durch die Wörter „im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes“ ersetzt und die Wörter „Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer“ durch das Wort „Kursteilnehmenden“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ und die Wörter „Zweitkorrektorinnen und -korrektoren“ durch das Wort „Zweitkorrigierenden“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern – der zuständigen Fachprüfungsleitung, der prüfenden Lehrkraft sowie der Protokollführung. Besteht der Ausschuss im organisationsbedingten Ausnahmefall aus zwei Mitgliedern, führt die zuständige Fachprüfungsleitung gleichzeitig das Protokoll.“

## 6. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Klassen- oder Kursleitungen sowie Fachlehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch ihre Erziehungsberechtigten, umfassend:

1. über Erfolgchancen bei Prüfungsteilnahme,
2. über mögliche Alternativen zur Prüfung und
3. bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.“

## b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

## c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Sorgeberechtigten“ gestrichen.

## 7. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kunst“ die Wörter „und Gestaltung“ eingefügt.

## bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Es gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2.“

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfungsunterlagen sind zu jeder Zeit hinreichend gegen Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Nach der Übergabe durch die Schulbehörden an die Schule trägt die Schulleitung die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen. Die fachbezogenen Prüfungsunterlagen sind den verantwortlichen Lehrkräften gemäß den Durchführungshinweisen der obersten Schulbehörde zur Verfügung zu stellen.“

## c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Korrektorinnen und Korrektoren“ durch das Wort „Korrigierenden“ ersetzt.

## 8. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „oder nach Wahl des Prüflings“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfungen“ wird das Wort „weitere“ gestrichen.

## b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Sorgeberechtigten“ gestrichen.

## c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter“ durch das Wort „Fachprüfungsleitung“ ersetzt.

## d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Nach jeder mündlichen Prüfung ist vom Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrkraft die Prüfungsnote für das jeweilige Fach festzulegen. Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung zum Zwecke der Leistungsabstufung entweder mit n,0 oder n,3 oder n,7 festgelegt sowie in das Protokoll und die Notenliste eingetragen. Sowohl der festgelegte Dezimalwert als auch die Prüfungsnote werden dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen mündlichen Prüfung mitgeteilt. Auf Verlangen des Prüflings werden die wesentlichen Gründe der Bewertung der Prüfungsleistung erläutert. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Prüfung begründete Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.“

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Sorgeberechtigten“ gestrichen und die Wörter „Klassenleiterin oder den Klassenleiter beziehungsweise die Kursleiterin oder den Kursleiter“ durch die Wörter „Klassen- oder Kursleitung“ ersetzt.

## b) In Absatz 4 werden die Wörter „Förderverordnung Sonderpädagogik“ durch die Wörter „Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen“ ersetzt.

## 10. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 werden die Wörter „Für Folgen“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.

## b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Sorgeberechtigten“ gestrichen.

## c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer“ durch das Wort „Kursteilnehmende“ ersetzt.

## 11. In § 16 Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigte“ die Wörter „oder Sorgeberechtigte“ gestrichen.

## 12. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In allen Prüfungsfächern werden für jeden Prüfling die Jahresnoten als Note mit einer Stelle nach dem Komma angegeben.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In den Unterrichtsfächern ohne Prüfung wird durch die unterrichtende Lehrkraft aus der Jahresnote eine Endnote gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes nach den Regelungen in Nummer 1 festgelegt.“

bb) In Nummer 6 Satz 2 werden die Wörter „erfolgen kann“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. In § 23 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kunst“ die Wörter „und Gestaltung“ eingefügt.

15. § 27 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft zur Protokollführung das weitere Mitglied und regelt dessen Vertretung.“

16. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine qualifizierte Prüferin oder einen qualifizierten Prüfer“ durch die Wörter „einen qualifizierten Prüfenden“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Fragen“ das Wort „zu“ gestrichen.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer“ durch das Wort „Kursteilnehmende“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Kursleiterin oder den Kursleiter“ durch das Wort „Kursleitung“ ersetzt.

19. § 35 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft ein weiteres Mitglied zur Protokollführung und regelt dessen Vertretung.“

20. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Abweichend von § 7 Absatz 1 wird für die Durchführung der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife eine Prüfungskommission eingesetzt, die aus einem vorsitzenden Mitglied, das gemäß § 125 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die oberste Schulbehörde bestellt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, in der Regel den Klassenleitungen der Jahrgangsstufe 12, besteht. Den stimmberechtigten Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt eine Schulrätin oder ein Schulrat. An ihrer oder seiner Stelle kann auch eine geeignete Schulleitung mit dem Vorsitz beauftragt werden. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, regelt deren Vertretung und bestimmt innerhalb der Prüfungskommission, wer Protokoll führt. Die zuständige untere Schulbehörde kann weitere Lehrkräfte in die Prüfungskommission berufen.“

21. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer“ durch das Wort „Kursteilnehmende“ ersetzt.

22. In § 24 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 26 Absatz 5 Nummer 5, § 32 Absatz 4 und § 34 Absatz 2 Nummer 4 werden jeweils nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Sorgeberechtigten“ gestrichen.

23. In § 2 Absatz 3, § 14 Absatz 3 und § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer“ durch das Wort „Kursteilnehmende“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. November 2024

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 307



**Herausgeber und Verleger:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

